



## Wegleitung Gesuche Kulturelle Teilhabe

Die Förderung von Vorhaben zur Stärkung der kulturellen Teilhabe stützt sich auf Artikel 9a Kulturförderungsgesetz (KFG) sowie auf die Verordnung des EDI über das Förderungskonzept vom 29. Oktober 2020 zur Stärkung der kulturellen Teilhabe (SR 442.130). Im Förderungskonzept sind die Fördervoraussetzungen und Kriterien für die Beurteilung von eingereichten Gesuchen aufgeführt.

Gesuche für Finanzhilfen des Bundes können jeweils bis zum 1. März und bis zum 1. September eingereicht werden. Die Gesuche können ausschliesslich über die Förderplattform des Bundesamtes für Kultur (BAK) eingereicht werden: [Förderplattform \(FPF\)](#)

Bitte lesen Sie diese Wegleitung sowie die Verordnung des EDI sorgfältig durch, bevor Sie ein Projekt einreichen.

Links: [Verordnung des EDI über das Förderungskonzept zur Stärkung der kulturellen Teilhabe](#)

### Allgemeine Hinweise

Die Förderung von Vorhaben zur Stärkung der kulturellen Teilhabe hat zum Ziel, die Auseinandersetzung mit Kultur und die kulturelle Betätigung möglichst vieler zu fördern sowie Hindernisse in Bezug auf die Teilhabe am kulturellen Leben abzubauen.

Es werden Vorhaben unterstützt, welche die eigene und selbstständige kulturelle Betätigung von nicht-professionell im kulturellen Bereich tätigen Personen fördern und so die den Zugang zum kulturellen Leben erleichtern oder ermöglichen. Mit «Vorhaben» sind zeitlich begrenzte Einzelprojekte gemeint.

Die Förderung gemäss der Verordnung über das Förderungskonzept zur Stärkung der kulturellen Teilhabe ist subsidiär zu anderen Subventionsbestimmungen des Bundes im Kulturbereich. Es besteht kein Anspruch auf Unterstützung.

Das BAK kann einen thematischen Schwerpunkt festlegen. Es kommuniziert diesen Schwerpunkt in der jeweiligen Ausschreibung.

Das BAK entscheidet über die Ausrichtung von Finanzhilfen. Zur fachlichen Beurteilung kann es Expertinnen und Experten hinzuziehen.

Gemäss Art 3. Abs. 3 der Verordnung über das Förderungskonzept zur Stärkung der kulturellen Teilhabe **sind folgende Beitragsleistungen ausgeschlossen:**

- Werkbeiträge an künstlerische Produktionen (bspw. Kunstwerke, Installationen, Theaterinszenierungen usw.) und deren Tournées;
- Beiträge an Infrastrukturen, Installationen und den Betriebsaufwand von Kulturinstitutionen,
- Beiträge für Ausstellungsprojekte und deren Vermittlung in Museen im Rahmen ihrer ordentlichen Jahresprogramme oder Aktivitäten;
- Beiträge für reine technische und digitale Vorhaben wie Internetseiten, Apps, Hard- und Software;
- Beiträge an wiederkehrende Festivals oder ähnliche Formate, die kein gesamtschweizerisches Interesse aufweisen;
- Beiträge für Publikationen, Studien oder Übersetzungen.

### Fördervoraussetzungen

1. Die Vorhaben müssen entweder von gesamtschweizerischem Interesse sein oder Modellcharakter aufweisen:
  - a. **Gesamtschweizerisches Interesse:** Vorhaben weisen ein gesamtschweizerisches Interesse auf, wenn sie für die Schweiz oder für verschiedene Sprach- und Kulturgemeinschaften in der

Schweiz von wesentlicher Bedeutung sind oder Teilnehmende verschiedener Regionen ansprechen und ihre Begegnung ermöglichen.

- b. **Modellcharakter:** Vorhaben besitzen Modellcharakter, wenn sie exemplarische oder innovative Wege für die Stärkung der kulturellen Teilhabe aufzeigen, und wenn sie auf andere Regionen, Zielgruppen oder Akteure übertragbar sind. Trägerschaften von Vorhaben mit Modellcharakter ermöglichen den Wissenstransfer durch Vernetzung, Dokumentation und Evaluation.
  - c. Vorhaben mit Modellcharakter können höchstens drei Mal unterstützt werden. Für jedes Mal muss ein neues Gesuch eingereicht werden.
2. Die Vorhaben müssen zielgruppenspezifisch ausgerichtet sein.
  3. Die Vorhaben müssen öffentlich zugänglich und möglichst barrierefrei sein. Allfällige Kosten für eine Teilnahme sind zielgruppengerecht festzulegen.
  4. Die Vorhaben – d.h. ihre Kernveranstaltung und die Mehrheit ihrer Aktivitäten – müssen ausserhalb des ordentlichen Schulunterrichts stattfinden. Zum ordentlichen Schulunterricht zählt auch der Unterricht in fakultativen Schulfächern, soweit diese in den Zuständigkeitsbereich der Kantone, Städte und Gemeinden fallen.
  5. Die Gesamtkosten des Vorhabens müssen in einem angemessenen Verhältnis zur Zahl der teilnehmenden Personen stehen. Zur Beurteilung dieser Angemessenheit werden die Art der kulturellen Tätigkeit der teilnehmenden Personen, die Dauer des Vorhabens sowie die zur Verfügung gestellten Materialien, Ressourcen und Infrastrukturen berücksichtigt.
  6. Die Vorhaben dürfen nicht gewinnorientiert sein.
  7. Vorhaben müssen fachlich fundiert sowie angemessen organisiert und finanziert sein.

### **Förderkriterien**

Sind alle Fördervoraussetzungen erfüllt, kommen die folgenden Förderkriterien gemäss Förderungskonzept zum Tragen:

1. Inhaltliche und fachliche Qualität: Gesuche werden danach beurteilt, ob die Organisatoren die inhaltliche und fachliche Qualität des Vorhabens belegen können. Dazu gehören beispielsweise die Formulierung angemessener qualitativer und quantitativer Ziele, die Anwendung geeigneter zielgruppenspezifischer und nachhaltiger Methoden oder eine qualifizierte Projektleitung.
2. Aktivierung eigener und selbstständiger kultureller Tätigkeit: Vorhaben werden danach beurteilt, ob, wie und mit welchen Methoden die Teilnehmenden zu eigener und selbstständiger kultureller Tätigkeit angeregt werden. Die angesprochenen Zielgruppen müssen sich aktiv an einer kulturellen Aktivität betätigen.
3. Einbezug der Zielgruppe bei der Gestaltung des Vorhabens: Vorhaben werden danach beurteilt, ob und welche Gelegenheiten sie der Zielgruppe bieten, das Vorhaben in seinen verschiedenen Phasen mitzugestalten.
4. Relevanz für die Zielgruppe: Vorhaben werden danach beurteilt, ob und in welchem Masse überzeugend dargelegt wird, dass sie für die Zielgruppe von Relevanz sind. Dies kann beispielsweise durch Selbstäusserungen der Zielgruppe oder Empfehlungen aussenstehender Fachpersonen belegt werden.
5. Vernetzung und Kooperationen in Partner im jeweiligen Bereich: Vorhaben werden danach beurteilt, inwiefern sie die Zusammenarbeit und das nachhaltige Zusammenwirken mit anderen Akteuren und Partner im jeweiligen Bereich nachweisen können.

Es wird denjenigen Gesuchen Vorrang gegeben, welche die Kriterien in einer Gesamtbetrachtung am besten erfüllen. Sollten aus budgetären Gründen nicht alle Gesuche unterstützt werden können, welche die Fördervoraussetzungen und Förderkriterien erfüllen, wird beim Entscheid über die Finanzhilfen dem

Förderkriterium der *Aktivierung eigener und selbstständiger kultureller Tätigkeit* besonderes Gewicht verliehen.

**Die Gesuche haben die Erfüllung der Fördervoraussetzungen zu belegen und alle notwendigen Angaben in Bezug auf die Förderkriterien zu enthalten.**

### **Finanzierung**

Die Finanzierung der Vorhaben muss breit abgestützt sein. Die Finanzhilfe des BAK **beträgt maximal 50 Prozent** der budgetierten Kosten und **höchstens 100'000 Franken pro Vorhaben**.

- Der Finanzierungsplan bezieht sich ausschliesslich auf das zu beurteilende Vorhaben. Sofern sich das Gesuch auf ein Vorhaben bezieht, das Teil eines grösseren Vorhabens ist, sind beide Vorhaben buchhalterisch voneinander abzugrenzen.
- Der Finanzierungsplan weist nach, dass die budgetierten Ausgaben und Einnahmen ausgewogen sind und dass das Vorhaben realisierbar ist.
- Freiwilligenarbeit kann als Eigenleistung mit höchstens zehn Prozent der Gesamtkosten berücksichtigt werden. Freiwilligenarbeit ist im Finanzierungsplan auf der Ausgaben- und auf der Einnahmenseite auszuweisen.
- Auf der Einnahmenseite sind Eigenleistungen (Einnahmen, Freiwilligenarbeit), Drittmittel (z.B. von Stiftungen oder Unternehmen) und öffentliche Beiträge (Gemeinden, Kantone, BAK, Pro Helvetia, weitere Bundesstellen) getrennt auszuweisen.

Ob und in welcher Höhe ein Vorhaben finanziell unterstützt wird, entscheidet das BAK ausschliesslich auf Grundlage des vollständig ausgefüllten sowie termingerecht eingereichten Gesuchformulars.

Mit einem positiven oder negativen Entscheid des BAK kann rund 3 Monate nach Ablauf der Einreichfrist vom 1. März bzw. 1. September gerechnet werden.